

Satzung

"Amphibien - und Reptilienschutz in Thüringen" (ART)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen "Amphibien- und Reptilienschutz in Thüringen" und die offizielle Abkürzung "ART". Er hat seinen Sitz in Jena und ist in das Vereinsregister der Stadt eingetragen.

(2) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr des Vereines.

(3) Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich bevorzugt auf das Gebiet des Bundeslandes Thüringen.

§ 2 Zweck und hauptsächliche Ziele des Vereines

(1) In erster Linie fühlt er sich als Erfassung, Erforschung und dem Schutz der heimischen Herpetofauna verpflichtet.

(2) Der Verein fördert die herpetologische Forschung in Thüringen im weitesten Sinne durch Austausch gewonnener Erfahrungen auf Fachtagungen, Versammlungen oder durch Publikationen der Beobachtungsergebnisse.

(3) Der Verein hat folgende spezifischen Aufgaben:

- den Amphibien- und Reptilienschutz in der Öffentlichkeit zu propagieren
- konsequent für die Erhaltung, Optimierung und Renaturierung von Lebensräumen zu sorgen, in denen auch Amphibien und Reptilien ihren Platz haben.
- bei Forschungs- und Kartierungsprojekten auf dem Gebiet der Herpetologie mitzuwirken
- mit allen natürlichen und juristischen Personen konstruktiv zusammenzuarbeiten, die sich der Erhaltung der heimischen Flora und Fauna, sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes verpflichtet fühlen.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist selbstlos tätig und arbeitet nicht vorrangig eigenwirtschaftlich.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Die Mitgliedschaft

(1) Alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht rechtskräftige Personengemeinschaften könne durch Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand die Mitgliedschaft beantragen. Der Vorstand entscheidet auf seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch: Tod des Mitgliedes; schriftliche Austrittserklärung; Streichung; Auschluß.

(3) Die schriftliche Austrittserklärung ist bis zum 1. Oktober eines jeden Geschäftsjahres beim Vorstand einzureichen, ansonsten ist das Mitglied auch noch im Folgejahr dem Verein voll verpflichtet.

(4) Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereines zuwider handeln oder sein Ansehen schädigen, können durch den Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(5) Der Ausschluß kann auch dann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb von vier Wochen nach Anmahnung nicht nachkommt.

(6) Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist das betroffene Vereinsmitglied schriftlich oder mündlich vom Vorstand zu hören. Gegen den Ausschluß ist binnen vier Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch hat die nächste Mitgliedsversammlung endgültig und abschließend zu entscheiden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, haben Sitz und Stimme in der Mitgliedsversammlung.

(2) Bei Ausscheidungen aus dem Verein, dessen Auflösung oder Aufhebung, haben die Mitglieder kein Recht auf Rückzahlung der bis zum laufenden Geschäftsjahres geleisteten Zahlungen oder auf das Vereinsvermögen.

(3) Mitglieder haben die Pflicht, dem Verein im Sinne der Satzung förderlich tätig zu sein und ihren Jahresbeitrag regelmäßig in beschlossener Höhe bis zum 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5 Ehrenmitglieder

(1) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung benannt, wozu 2/3- Mehrheit notwendig ist.

(2) Ehrenmitglieder haben außer der Beitragspflicht die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder.

§ 6 Beiträge

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, Ermäßigungen oder Aussetzungen der regelmäßigen Zahlungen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Der Beitrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres fällig; nur die termingerechte Zahlung gewährleistet den Bezug aller vom Verein im Verlauf des Geschäftsjahres herausgegebenen Informationen.

(3) Der Jahresbeitrag sowie Spenden sind nur auf das Konto des Vereines einzuzahlen, andere Zahlungsweisen sind unzulässig.

§ 7 Die Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand

a) Der Vorstand leitet den Verein und besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Geschäftsführer (Funktion kann mit stellv. Vorsitzenden vereint werden) und
- mindestens einem Beisitzer.

b) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einzeln und geheim gewählt.

c) der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

d) werden keine Vorschläge vorgebracht, bringt der Vorstand eigene Vorschläge.

e) der Vorstand regelt seine Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung steht.

f) Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder mit speziellen Aufgaben betrauen.

g) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

h) der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

i) Die Vorstandbeschlüsse werden protokolliert und sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

j) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer sind jeweils allein bevollmächtigt, den Verein in Rechtsfragen zu vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung

a) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Programm, Ort und Zeit werden vom Vorstand festgelegt. Spätestens 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch den Vorsitzenden unter der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

b) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.

c) Auf der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über die Verwaltung seiner Ämter.

d) Der Kassenbericht wird durch einen Kassenprüfer gegengezeichnet. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung jährlich gewählt. Nach Vorlage und Prüfung des Kassenberichtes entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.

e) Der Vorstand ist verpflichtet, die Tagesordnung um Anträge, die mindestens 5 Mitglieder eingebracht haben, zu erweitern.

f) Beschlüsse werden [Ausnahmen siehe §§5 (1), 8(1) und 9(1)] mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt.

g) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll ist spätestens 12 Wochen nach Versammlungsende an die Mitglieder zu versenden.

i) Außerordentliche Mitgliederversammlung können einberufen werden, wenn

- es der Vorstand für notwendig hält
- es von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und begründet verlnagt wird
- wenn das Interesse des Vereins es erfordert (zwingendes Recht).

§ 8 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen können nur durch 2/3 Mehrheit gültiger Stimmen anwesender Mitglieder während einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Änderungsantrag muss im Wortlaut mit der Tagesordnung zusammen mit den Mitgliedern gemäß §7 (3) a) der Satzung bekannt gegeben werden.

§9 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluß mit 2/3 Mehrheit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den Landesverband Thüringen des

"Naturschutzbund Deutschland e.V."

der es entsprechend seinen satzungsgemäßen Zwecken verwenden muß.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.02.2011 in Erfurt